

Die Naturalien, Dienstwohnung, Dienstgrundstücke und andere Theile des Dienst Einkommens können jederzeit nach dem Geldanschlage in der Anstellungsurkunde abgelöst werden. Fehlt es an einem solchen Anschlage, so wird der Geldwerth der Grundstücksnutzung und sonstiger Naturalbezüge, zum Zwecke der Ablösung, durch die Tage dreier Sachverständigen ermittelt, von denen das Ministerium den einen, der Staatsbeamte den zweiten und das Gericht den dritten wählt.

§ 11.

In den Genuß des mit einer Stelle verbundenen Einkommens treten die Staatsbeamten, insofern die Anstellungsurkunde keine andere Bestimmung erhält, am ersten Tage des Monats, welcher zunächst auf ihre Verpflichtung zu diesem Dienste folgt. Bis dahin wird bei Versetzungen auf eine andere Stelle das mit der früher bekleideten verbundene Einkommen gewährt.

Die Benutzung der Dienstgrundstücke erhält der Staatsbeamte, sobald dieselben nach § 13 von seinem Vorgänger oder dessen Angehörigen abgetreten werden müssen. Mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage eines Monats ist der Anspruch auf die Befoldung für den ganzen Monat erworben.

Hinsichtlich eines nicht aus Staatsmitteln fließenden Dienst Einkommens beginnt das Bezugsrecht mit dem Dienstantritte.

§ 12.

Die Befoldungen und andere Bezüge der Staatsbeamten aus der Staatskasse werden in gleichen Antheilen monatlich vorausbezahlt.

Dies gilt auch von Wartegeldern (§ 27) und Ruhegehalten (§ 36).

§ 13.

Die Dienstgrundstücke, namentlich die Dienstwohnung, müssen von den auf eine andere Stelle versetzten Staatsbeamten (§ 23) innerhalb des dazu zu bestimmenden Zeitraumes, von den in Ruhestand oder auf Wartegeld gesetzten Staatsbeamten binnen drei Monaten, nach Ablauf des Monats, in welchem die Bekanntmachung des hierauf bezüglichen Beschlusses erfolgt ist, von den Erben eines im aktiven Dienste verstorbenen Staatsbeamten bis zum letzten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats abgetreten werden. Die abgehenden Staatsbeamten, sowie die Erben verstorbenen Staatsbeamten können jedoch für die auf den Grundstücken stehenden Erzeugnisse oder die angewendeten Bestellungskosten Entschädigung fordern. Diese Entschädigung hat der Amtsnachfolger oder die Staatskasse zu leisten, je nachdem ein Nachfolger ernannt ist und die Dienstgrundstücke überwiegend erhalten hat, oder nicht.